

des Bilanzverzeichnisses. Richtlinien des Leiters der Abteilung Gießereien und Schmieden des Volkswirtschaftsrates können die Geltung dieser Anordnung für bestimmte Betriebe oder für die Kooperation begrenzter Mengen ausschließen.

(2) Die zwischenbetriebliche Kooperation nach dieser Anordnung umfaßt die Beziehungen zwischen den Betrieben, die sich als Lieferung und Bezug von Schmiedeerzeugnissen ausdrücken, unabhängig von der Eigentumsform des Lieferbetriebes. Diese Anordnung gilt entsprechend für die Entnahme von Schmiedeerzeugnissen aus eigenem betrieblichen Aufkommen; dabei treten an die Stelle der Angebote innerbetriebliche Bedarfsmeldungen, an die Stelle zwischenbetrieblicher Vereinbarungen treten innerbetriebliche Festlegungen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Verbraucher des Fondsträgers 7710 bis 7790.

§ 3

Kooperationsberatung und Koordinierungsvereinbarung

(1) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher haben neben der laufenden Anleitung und Kontrolle der Betriebe mit diesen Beratungen zur Entwicklung und Verbesserung der Kooperationsbeziehungen (Kooperationsberatungen) durchzuführen.

(2) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher schließen auf der Grundlage der Perspektivplanung und mit Zustimmung der bilanzierenden Organe Koordinierungsvereinbarungen, wenn die ihnen nachgeordneten Betriebe länger als in einem Planjahr miteinander kooperieren. Die Partner der Koordinierungsvereinbarungen können festlegen, daß die ihnen nachgeordneten Betriebe langfristige Lieferverträge abschließen.

II.

Jahreslieferplanung

§ 4

Jahresliefervertrag

(1) Die Lieferer und Verbraucher schließen auf der Grundlage der Perspektivplanung, der Koordinierungsvereinbarungen und der Orientierungsziffern für das folgende Planjahr Jahreslieferverträge ab, soweit nicht schon langfristige Lieferverträge bestehen.

(2) Die Jahreslieferverträge müssen enthalten

- a) Fondsträger und Fondsträgernummer,
- b) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Schmiedestücksortiments nach Bilanznomenklatur,
- c) Staatsplanposition sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Schmiedeerzeugnisse eingehen,
- d) Menge nach Gewicht,
- e) Lieferquartal.

Außerdem sollen insbesondere Sortiment (§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend) Werkstoffbezeichnung und ungefähre Stückzahl vereinbart werden.

§ 5

Vorschlag der Jahreslieferaufgaben und des Jahreslieferplanes

(X) Der Lieferer hat seinem übergeordneten Organ den auf der Grundlage der langfristigen Lieferverträge und der Jahreslieferverträge ausgearbeiteten Vorschlag der quartalsweise gegliederten Jahreslieferaufgaben zu übergeben.

(2) Der Vorschlag muß enthalten

- a) Fondsträger und Fondsträgernummer,
- b) Verbraucher, geordnet nach dem Fondsträgerverzeichnis,
- c) Orientierungsziffer,
- d) abgeschlossene Jahreslieferverträge,
- e) Angebote, die nicht oder nicht in voller Höhe, zum Abschluß eines Jahresliefervertrages geführt haben,
- f) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Schmiedestücksortiments nach der Bilanznomenklatur,
- g) Staatsplanposition sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Schmiedeerzeugnisse eingehen.

Die Position des Buchst. e ist in einer Anlage strukturmäßig auszuweisen und zu begründen. Gleichzeitig haben die Lieferer ihren übergeordneten Organen freie Kapazitäten und die Vorstellungen über deren Auslastung bekanntzugeben.

(3) Die übergeordneten Organe der Lieferer fassen die Vorschläge ihrer Betriebe gemäß Absätzen 1 und 2 zusammen. Abs. 2 Buchst. b entfällt. Angebote gemäß Abs. 2 Buchst. e werden nur aufgeführt, soweit sie Zulieferungen für Enderzeugnisse gemäß Abs. 2 Buchst. g betreffen.

§ 6

Erzeugnisbilanz und Jahreslieferplan

(1) Das bilanzierende Organ arbeitet auf der Grundlage der von den übergeordneten Organen der Lieferer eingereichten Jahreslieferplanvorschläge den Vorschlag der quartalsweise gegliederten Erzeugnisbilanz aus und übergibt diesen dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro.

(2) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro bestätigt den Vorschlag der Erzeugnisbilanz, wenn dieser lt. Bilanzverzeichnis von einem Betrieb ausgearbeitet wurde. Es nimmt zu dem Vorschlag der Erzeugnisbilanz Stellung, wenn dieser lt. Bilanzverzeichnis von einer WB oder einem Wirtschaftsrat des Bezirkes ausgearbeitet wurde; in diesem Falle erfolgt die Bestätigung durch den Volkswirtschaftsrat, Abteilung Gießereien und Schmieden.

(3) Das Lenkungsorgan erhält mit der Erzeugnisbilanz die Jahreslieferplanvorschläge, bestätigt letztere und übergibt Auszüge den übergeordneten Organen der Verbraucher.